

## **Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Gemeinde Bördeland**

1. Am Sonntag, den 09. Juni 2024 findet gleichzeitig die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl für die Ortschaften Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Bördeland ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk 1</b>	<b>OT Biere, Friedenstraße 1, Kindertagesstätte</b>
<b>Wahlbezirk 2</b>	<b>OT Eggersdorf, Kirchstraße 4, Bürgerhaus</b>
<b>Wahlbezirk 3</b>	<b>OT Eickendorf, Bäckerstraße 3, Traditionshof</b>
<b>Wahlbezirk 4</b>	<b>OT Großmühlingen, Breiter Weg 3, Grundschule</b>
<b>Wahlbezirk 5</b>	<b>OT Kleinmühlingen, Große Graue 13, Feuerwehr</b>
<b>Wahlbezirk 6</b>	<b>OT Welsleben, Krumme Straße 13, Grundschule</b>
<b>Wahlbezirk 7</b>	<b>OT Zens, Am Sportplatz 15, „Grüne Ecke“</b>

Alle Wahlräume der Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland sind barrierefrei zu erreichen!

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

**3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 09. Juni 2024 um 15:00 Uhr wie folgt zusammen:**

**Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland.**

Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis/Reisepass, Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahllokals für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl zu den Vertretungen

- hat jeder Wahlberechtigte **drei** Stimmen
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Bördeland beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bördeland, 27.05.2024



Wehage  
Gemeindewahlleiterin